

1. Anwendbarkeit: Die Insertionsbedingungen regeln die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Inserenten bzw. dem von ihm beauftragten Werbevermittler («Werbevermittler») und der gt-image Werbeagentur («Verlag»), sofern nicht schriftlich etwas Anderes vereinbart worden ist. Insoweit diese Bedingungen keine abweichenden Regeln enthalten, gelten für das Vertragsverhältnis die Vorschriften über den Werkvertrag (Art. 363 ff. OR).

2. Aufgabe: Änderungen und Sistierungen von Inseraten erbitten wir schriftlich einzureichen. Diese sind bis zwei Wochen vor dem auf der Verlagsauftragsbestätigung kommunizierten Anzeigenschluss ohne Kostenfolge möglich. Unkosten für bereits bearbeitetes Druckmaterial werden in Rechnung gestellt. Die vom Verlag in Auftrag erstellten Repro- und Lithounterlagen bleiben deren Eigentum. Für Fehler aus telefonischen Übermittlungen jeder Art oder schlechter Faxqualität übernimmt der Verlag keine Haftung.

3. Ausgabe- und Platzierungswünsche werden unverbindlich entgegen genommen. Die Verschiebung von Inseraten, ohne Rückfrage beim Inserenten bzw. Werbevermittler, muss der Verlag aus technischen Gründen vorbehalten. 3.1 Für Platzierungsvorschriften wird ein Zuschlag erhoben. Sie werden nur nach vorheriger Absprache und Bestätigung verbindlich. 3.2 Kann eine bestätigte Platzierung aus umbruchtechnischen Gründen nicht eingehalten werden, wird der Inserent bzw. der Werbevermittler nach Möglichkeit im Voraus informiert. 3.3 Das Nichterscheinen eines Inserates, die Platzierung an einer anderen Stelle oder in einer anderen Ausgabe, eine verspätete Auslieferung oder das Erscheinen eines falschen Sujets, berechtigen nicht zur Geltendmachung irgendwelcher Schadenersatzansprüche.

4. Veröffentlichung von Inseraten/Beilagen. Der Verlag behält sich jederzeit vor, Änderungen der Inserate-/Beilageninhalte zu verlangen oder Inserate/Beilagen ohne Angabe von Gründen abzulehnen bzw. zu sistieren. 4.1 Online-Dienste (insb. Internet). Der Inserent bzw. der Werbevermittler erlaubt dem Verlag bis auf Widerruf, die Inserate auf eigene oder fremde Online-Dienste einzuspeisen oder sonst wie zu veröffentlichen und zu diesem Zweck zu bearbeiten. Der Verlag verpflichtet sich zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, kann aber die Vertraulichkeit, Integrität, Authentizität und Verfügbarkeit von Personendaten nicht umfassend garantieren. Der Inserent bzw. der Werbevermittler nimmt zur Kenntnis, dass Personendaten auch in Staaten abrufbar sind, die keine der Schweiz vergleichbaren Datenschutzbestimmungen kennen. Der Inserent bzw. der Werbevermittler ist damit einverstanden, dass die Inserate, die vom Verlag abgedruckt, auf Online-Dienste eingespeist oder sonst wie veröffentlicht werden, für Dritte nicht frei verfügbar sind. Der Inserent bzw. der Werbevermittler untersagt insbesondere die Übernahme von Inseraten auf Online-Dienste durch Dritte und überträgt dem Verlag das Recht, jede irgendwie geartete Verwertung und Bearbeitung dieser Inserate mit den geeigneten Mitteln zu untersagen.

5. Politische Inserate, die offensichtlich Meinungsbildung bzw. -beeinflussung im Hinblick auf Wahlen oder Abstimmungen bewirken sollen, müssen so frühzeitig wie möglich vor dem Umengang erscheinen, dass auch der Gegenseite die Möglichkeit geboten wird, vor dem Wahl- oder Abstimmungs-termin Inserate zu platzieren. Im Übrigen gelten die Verlagsrichtlinien des jeweiligen Insertionsorgans.

6. Veröffentlichungen von redaktionellen Beiträgen können bei der Aufgabe von Inseraten nicht zur Bedingung gemacht werden. Sämtliche redaktionellen Entscheidungen und die Auswahl von redaktionellen Beiträgen obliegen ausschliesslich dem Verlag.

7. Haftung: Der Inserent ist für den Inhalt der Inserate verantwortlich. Er ist verpflichtet, die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, Richtlinien und Verbandsregeln der Branche einzuhalten, und stellt, soweit rechtlich möglich, den Verlag, dessen Organe und Hilfspersonen von jeglichen Ansprüchen Dritter frei. Wird der Verlag gerichtlich belangt, ist der Inserent verpflichtet, nach erfolgter Streitverkündung dem Prozess beizutreten. Der Inserent ist in jedem Fall verpflichtet, sämtliche im Zusammenhang mit Ansprüchen Dritter anfallenden gerichtlichen und aussergerichtlichen Kosten zu übernehmen.

8. Gegendarstellungsrecht: Gegendarstellungsbegehren zu Inseraten werden vom Verlag soweit möglich in Absprache mit dem Inserenten bzw. dem Werbevermittler behandelt. Wird der Verlag gerichtlich belangt, ist der Inserent verpflichtet, nach erfolgter Streitverkündung dem Prozess beizutreten. Der Inserent ist in jedem Fall verpflichtet, sämtliche im Zusammenhang mit einer Gegendarstellung anfallenden gerichtlichen und aussergerichtlichen Kosten zu übernehmen.

9. Vorschriften über die Gestaltung können im Rahmen der technischen Möglichkeiten entgegengenommen werden. Der Verlag behält sich jedoch ausdrücklich vor, eine andere Formatgrösse des Inserates zu wählen, wenn dies aus layouttechnischen Gründen notwendig ist. Inserate müssen von den Lesern deutlich als solche erkennbar sein und vom redaktionellen Teil in Gestaltung und Schrift unterschieden werden können. Der Verlag behält sich eine zusätzliche Kennzeichnung durch eine Überschrift «Inserat» oder «Publireportage» vor.

10. **Gut zum Druck werden nur auf ausdrücklichen Wunsch erstellt und nur, sofern die Druckunterlagen rechtzeitig dem Verlag vorliegen.** Die Veröffentlichung der Inserate erfolgt grundsätzlich an den vorgeschriebenen Tagen selbst wenn das «Gut zum Druck» noch aussteht. Bei Vollvorlagen wird grundsätzlich kein «Gut zum Druck» geliefert.

11. Drucktechnische Mängel: Für Inserate, die infolge fehlender oder ungeeigneter Druckunterlagen (zu feiner Raster, zu feine Linien, zu kleine Schrift usw.) nicht einwandfrei erscheinen, und für Abweichungen in der Farbgebung oder für Passerdifferenzen, die durch die technischen Gegebenheiten des Druckverfahrens bedingt sind, kann keine Haftung übernommen werden. Dies gilt ebenso für Druckunterlagen, deren Qualität vom Verlag beanstandet wurde und die trotz Intervention nicht innerhalb der schriftlich kommunizierten Liefertermine durch einwandfreies Material ersetzt wurden. Bei Buntfarben bleibt eine angemessene Toleranz in der Farbnuance vorbehalten. Anspruch auf Ersatz oder Preisnachlass besteht nur dann, wenn die Anzeige durch grosse Mängel in der technischen Wiedergabe ihre Werbewirkung wesentlich einbüsst.

12. Druckfehler, die weder den Sinn noch die Werbewirkung des Inserates wesentlich beeinträchtigen, berechtigen nicht zu einem Preisnachlass. Ebenso wenig kann für Abweichungen von typografischen Vorschriften oder für fehlende Codezeichen in Couponinseraten Ersatz geleistet werden. 12.1 Die neue deutsche Rechtschreibung wird von Redaktion und Verlag angewendet. Die telefonisch eingehenden Inserate werden ohne ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers nach den neuen Richtlinien veröffentlicht. 12.2 Für Übersetzungsfehler aus fremdsprachigen Vorlagen kann keine Haftung übernommen werden. 12.3 Für mangelhaftes Erscheinen, welches den Sinn oder die Wirkung eines Inserates wesentlich beeinträchtigt, werden im Maximum die Einschaltkosten des entsprechenden Inserates erlassen oder in Form von Inserateraum kompensiert. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

13. Für fehlerhaftes Erscheinen, das der Verlag zu vertreten hat und das den Sinn oder die Wirkung des Eintrages wesentlich beeinträchtigt, wird dem Inserenten/der Inserentin Ersatz in Form von Inserateraum bis zur Grösse des fehlerhaften Inserates in der nächstmöglichen Ausgabe geleistet. Weitergehende oder andere Ansprüche sind ausdrücklich wegbedungen (ausgeschlossen). Beanstandungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie sobald als möglich, spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Erscheinen des entsprechenden Verzeichnisses erfolgen. Der Verlag kann aus technischen Gründen für bestimmte Daten vorgeschriebene, aber dem Inhalt nach nicht unbedingt Termin gebundene Inserate ohne vorherige Benachrichtigung um eine Ausgabe vor- oder zurückverschieben.

14. Berechnung der Inserate: Bei Seitenformat-Inseraten wird die vorgegebene Grösse gemäss Tarif verrechnet. Im Übrigen gelten die allgemeinen Messvorschriften des Verbandes Schweizer Presse/Presse Romande/VSW.

15. Rabattvereinbarungen (Frankenabschlüsse bzw. Wiederholungsaufträge) gelten für ein Jahr und eine Firma. Für Inserate des gleichen Auftraggebers, die unter verschiedenen Namen oder für Rechnung verschiedener Firmen erscheinen, sind getrennte Rabattvereinbarungen abzuschliessen (Tochtergesellschaften usw.). Rechtlich selbstständige Firmen haben auch dann separate Frankenabschlüsse zu tätigen, wenn sie der gleichen Dachorganisation (Holding) angehören. Für Konzernabschlüsse ist das Reglement des Verbandes Schweizer Presse/Presse Romande/VSW verbindlich. 15.1 Die Laufzeit der Frankenabschlüsse und der Wiederholungsaufträge beginnt spätestens mit dem Datum der ersten Insertion. Sie beträgt grundsätzlich 12 Monate. 15.2 Rabattabrechnungen. Wird die vereinbarte Menge überschritten, besteht rückwirkend Anrecht auf eine entsprechende Rabattgutschrift laut Tarif. Bei Minderabnahme erfolgt eine Rückbelastung des zu viel bezogenen Rabattes. Das unbenutzte Quantum kann nicht auf das folgende Abschlussjahr übertragen werden. Das gleiche Verfahren gilt sinngemäss auch für einen Wiederholungsauftrag.

16. Beleglieferung: Es wird ein Belegexemplar pro Publikation kostenlos geliefert. Zusätzliche Belege werden auf Wunsch gerne nachgeliefert.

17. Der vereinbarte Nettopreis gilt als Festpreis pro Ausgabe für die gesamte Vertragsdauer. Die gesetzliche Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen Höhe ist im Nettopreis nicht enthalten und wird zusätzlich verrechnet.

Zahlungskonditionen:

Es gilt eine Zahlungsfrist von 10 Tagen ab Rechnungsstellung ohne Skontoabzug. Auf verfallenen Rechnungen wird ein marktüblicher Verzugszins verrechnet.

Für Mahnungen werden die Kosten verrechnet. Bei Betreibung, Nachlassstundung oder Konkurs entfallen Rabatte und Vermittlungsprovisionen.

17.1 Bei Nichtbezahlung vor Erscheinen wird der Auftrag sistiert. Bei Betreibung, Nachlassstundung und Konkurs entfallen Rabatte und Vermittlerprovisionen. Bereits ausbezahlte Vermittlerprovisionen werden zurückgefordert.

17.2 Der Verlag behält sich jederzeit vor, die Bonität von Inserenten bzw. Werbevermittlern zu überprüfen.

17.3 Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Biberist.

18. Vorzeitige Vertragsauflösung: Stellt ein Insertionsorgan während der Vertragsdauer sein Erscheinen ein, kann der Verlag ohne Ersatzverpflichtung vom Vertrag zurücktreten. Eine vorzeitige Vertragsauflösung entbindet den Inserenten nicht von der Bezahlung des erschienenen Inserates. Es werden keine Rabattnachbelastungen, aber Vergütungen vorgenommen, sofern zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung eine höhere Rabattstufe erreicht wird.

**Alle Preise verstehen sich zuzüglich 8% MWSt. Diese Insertionsbedingungen wurden per Mai 2013 revidiert.**